

98. Wird der Thatbestand der Erpressung oder des Versuches dadurch ausgeschlossen, daß der Thäter außer stande war, den ange- drohten Nachteil zu verwirklichen?

St.G.B. §§. 253. 43.

II. Straffenat. Urt. v. 21. Januar 1881 g. M. Rep. 3322/80.

I. Landgericht Gneisen.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung fußt auf folgender Ausführung:

Wenn nun der Angeklagte M. zu N. gesagt hat, er würde ihm

das Geschäft verderben, wenn er ihm nicht 150 Mark zahle, so ist diese Äußerung als eine wirksame Drohung, welche strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, nicht anzusehen, vielmehr völlig bedeutungslos. Die von dem Angeklagten ausgesprochene Drohung, das Geschäft dem N. verderben zu wollen, wenn er nicht 150 Mark erhielte, muß als eine unausführbare Handlung erscheinen und darum als bedeutungslos gelten, weil der Kaufvertrag zwischen N. und L. bereits notariell abgeschlossen war und N. ein klagbares Recht gegen seinen Mitkontrahenten erworben hatte. Hieraus folgt, daß die Zuzügung des Schadens, die der Angeklagte etwa dem N. wegen vorerhaltener Mäklergebühr in Aussicht gestellt hatte, gar nicht von seinem Willen und seiner Macht abhing, da N. auf Grund des Kontraktes mit L. gesetzlich geschützt war, so daß eine nachteilige Einwirkung auf den letzteren für die Interessen des N. unerheblich blieb.

Danach ist die Rüge begründet, daß der Vorrichter der festgestellten Äußerung des Angeklagten zu Unrecht deshalb den Charakter der Drohung abgesprochen habe, weil der Angeklagte nicht instande gewesen, den in Aussicht gestellten Schaden zu verwirklichen. Nach dem mitgeteilten Wortlaute geht die Ausführung des angefochtenen Urteils von der Auffassung aus, daß die objektive Ausführbarkeit der angekündigten Übelzuzügung ein notwendiges Erfordernis der Drohung im Sinne des §. 253 St.G.B.'s sei. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Zum Thatbestande der Erpressung ist allerdings, wie die Fassung des §. 253 ergibt, erforderlich, daß die Drohung bezw. die Gewalt als Mittel zum Zwecke der Nötigung gedient habe; die Mittel müssen also auf den Entschluß des anderen eingewirkt haben. Das Gesetz fordert aber nicht, daß die Drohung eine ausführbare sei. Eine derartige Einschränkung des Begriffes der Drohung würde auch dem Zwecke der Strafvorschrift widersprechen; denn diese will die Freiheit der Willensbestimmung schützen, und ein wirksamer Zwang auf die Entschließung kann auch durch Androhung eines nicht ausführbaren Nachtheiles ausgeübt werden, sofern nur der Bedrohte, indem er die Ausführung für möglich hielt, in Furcht versetzt und durch die Furcht sein Entschluß beeinflusst wird.

Ist sonach die Ausführbarkeit der Drohung nicht einmal für den Thatbestand der vollendeten Erpressung wesentlich, so muß das Gleiche

---

um so mehr für den Versuch dieses Vergehens gelten, da in diesem Falle nach §. 43 St.G.B.'s noch das Erfordernis, daß die Drohung auf den Entschluß des Bedrohten eingewirkt habe, in Wegfall tritt und es nur darauf ankommt, daß die Drohung geeignet war, auf die Willensbestimmung des Bedrohten einzuwirken, indem er ihre Ausführung für möglich halten konnte.“